

Akzeptanzmanagement bei der Ausweisung neuer Naturschutzgebiete

CARINA BURMEISTER, CHRISTOPH ALY & ALEXANDER ZINK

Kurzfassung

Trotz des steigenden Bedürfnisses nach unberührter und geschützter Natur in unserer Gesellschaft wird die Unterstellung eines Gebiets meist von vielen Konflikten mit der betroffenen Bevölkerung begleitet und dadurch erschwert. Daher ist ein erfolgreiches Akzeptanzmanagement unumgänglich, damit die Betroffenen die Schutzmaßnahmen als sinnvoll und positiv erachten. Der folgende Artikel stellt eine mögliche Vorgehensweise bei der Ausweisung neuer Naturschutzgebiete vor, welche im Wesentlichen auf Kommunikation und Beteiligungsmöglichkeiten basiert und besonderen Wert auf einen echten Dialog zwischen allen Beteiligten legt. Ein Kontakt auf Augenhöhe ermöglicht es, die Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen; durch Einzelgespräche und die Arbeit in Kleingruppen kann eine gestärkte Vertrauensbasis erzeugt werden. Öffentliche Gebietsbegehungen mit einem Fachmann stellen einen geeigneten Rahmen dar, um auf zwischenmenschlicher Basis Konflikte auszuräumen, auf Emotionen einzugehen und somit die Akzeptanz für Naturschutzmaßnahmen zu steigern. Der Erfolg dieser Verfahrensweise kann durch mehrere Beispiele aus dem Regierungsbezirk Karlsruhe belegt werden.

Abstract

Acceptance management in the context of designation of new nature conservation areas

During the last years the awareness for an intact and protected environment increased in Germany. However, the conservation of an area is usually accompanied by conflicts with the local community. Therefore, a successful acceptance management is crucial so that the affected people can see the benefit of conservation measures. The following article shows a possible approach for the designation of new nature conservation areas. Main aspects of this approach are communication, empowerment of the local residents and a dialog between all participants at eye level. Personal contact allows to take the interests of affected people into consideration. In particular, one-to-one conversations and communication within small groups conduce towards a

strengthened foundation of trust. On-site visits guided by specialists make it possible to deal with questions and conflicts immediately after they arise and this leads to an increased acceptance for conservation measures. The success of this approach is supported by several examples within the administrative region of Karlsruhe, Germany.

Autoren*

CARINA BURMEISTER, Bühlstr. 24/1, 74211 Leingarten, Tel.: 01577-8941868, E-Mail: carina.burmeister@gmx.de; Dr. CHRISTOPH ALY, ALEXANDER ZINK, Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55 – Naturschutz, Recht, 76247 Karlsruhe, Tel.: 0721-926-4362, E-Mail: christoph.aly@rpk.bwl.de; E-Mail: alexander.zink@rpk.bwl.de.

1 Einleitung

In Deutschland ist der Wunsch der Bevölkerung nach Schutz von Natur und Landschaft größer denn je, wie eine aktuelle Studie des Umweltbundesamts und Bundesumweltministeriums aus dem Jahre 2012 zeigt: Für die Bevölkerung kommt der Naturschutz auf Platz 2 der wichtigsten politischen Aufgaben; 35% sehen diesen Bereich als eines der wichtigsten Probleme (BMU 2012). Trotzdem bergen die Realisierung und Durchführung entsprechender Schutzmaßnahmen häufig ein großes Konfliktpotential, so dass diese nicht immer erfolgreich zu einer Lösung kommen (WIERSBINSKI 1998, BMU 2012). Es wird deutlich, dass der Wunsch nach Naturschutzmaßnahmen alleine nicht ausreicht, um diese auch zu verwirklichen; Akzeptanz für solche Maßnahmen kann durch fundierte Fachkenntnisse allein nicht erreicht werden (SCHULTE 2001). Meist sind Akzeptanzprobleme durch Konflikte mit der örtlichen Bevölkerung begründet, denn die Natur wird von verschiedenen Gruppen unterschiedlich genutzt (FEIGE et al. 1996). Auch unterschiedliche Ansichten (bspw. zu Schutzwürdigkeit, Bedarf an Maßnahmen) stellen einen großen Problembereich dar (SCHENK 1999). So bedeuten Naturschutz und die

* C. BURMEISTER war Praktikantin im Referat 55 – Naturschutz, Recht – des Regierungspräsidiums Karlsruhe. A. ZINK ist Leiter und C. ALY ist stellvertretender Leiter dieses Referats. Der Aufsatz gibt die persönliche Meinung der Verfasser wieder.

damit einhergehenden Bestimmungen für viele erst einmal Eigentumsbeschränkungen (STOLL 1998) – unabhängig davon, ob und wenn ja, wie weit das tatsächlich der Fall ist. Trotzdem muss diese Wahrnehmung erkannt und berücksichtigt werden (SCHENK 1999). Das Ziel der Akzeptanzsteigerung soll sein, dass die Schutzmaßnahme von den (unmittelbar) betroffenen Bürgerinnen und Bürgern als sinnvoll, notwendig und auch vorteilhaft angesehen wird (SCHULTE 2001): „Betroffene sollen Beteiligte werden“.

Um dies zu erreichen, werden in vielen Studien einheitlich zwei unumgängliche Punkte erwähnt: (1) Kommunikation und (2) Mitwirkungsmöglichkeiten (FEIGE et al. 1996, STOLL 1998, WIERSBINSKI 1998, SCHENK 1999, SCHULTE 2001). Informationsvermittlung und Kommunikation kann nur in Einzelgesprächen oder Kleingruppen stattfinden, um einen echten Dialog mit den Betroffenen zu ermöglichen. Dabei spielen Transparenz, Fairness und Kompetenz eine wichtige Rolle, um eine Vertrauensbasis zu schaffen (FEIGE et al. 1996). Eine zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit ist absolut notwendig, denn wissenschaftliche Fachgutachten finden in der Bevölkerung kaum Beachtung (SCHENK 1999, SCHULTE 2001). Zusätzlich zu praxisorientierten, verständlichen Informationen wünschen sich die Bürgerinnen und Bürger meist eine Möglichkeit, am Prozess der Planung und Maßnahmenentwicklung teilzunehmen. Dies kann recht einfach dadurch erfolgen, dass das Fachwissen der Einheimischen – quasi regionalen „Experten“ – gesucht, gehört und berücksichtigt wird (FEIGE et al. 1996, SCHENK 1999). Sind Bürgerinnen und Bürger davon überzeugt, dass ihre Meinung wertgeschätzt und beachtet wird, nehmen sie den gesamten Prozess eher positiv wahr (STOLL 1998).

In Baden-Württemberg wird seitens der Landesregierung großer Wert auf eine aktive Bürgerbeteiligung bei Planungen und Verfahren gelegt. Aus diesem Grund wurde 2011 das Amt der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung eingerichtet. Ihre Aufgabe ist es unter anderem, eine frühzeitige Bürgerbeteiligung vor Ort zu fördern und die Beteiligung direkt in die Verwaltungsprozesse zu integrieren (Staatsministerium Baden-Württemberg 2013). Ziel soll sein, so gut wie möglich verschiedene Interessen zu berücksichtigen und zusammenzuführen. Dies geschieht beispielsweise durch Informationsveranstaltungen, aber auch über eingerichtete Diskussionsplattformen im Internet. Grundlage für ein erfolgreiches Akzeptanzmanagement ist

allerdings immer die Bereitschaft der Bevölkerung zur Mitwirkung, eine offene Einstellung gegenüber Veränderungen und ein Mindestmaß an Kompromissbereitschaft (SCHENK 1999, SCHULTE 2001).

2 Verfahrensweise eines akzeptanzorientierten Unterschutzstellungsverfahrens

Naturschutzgebiete werden durch Rechtsverordnung der Regierungspräsidien ausgewiesen. Da die betroffenen Flächen in aller Regel in Privatbesitz sind, ist die Zustimmung von Eigentümern und Besitzern zu einschränkenden Verordnungsinhalten alles andere als selbstverständlich. Die Zustimmung der Eigentümer und Besitzer ist zwar nicht rechtliche Voraussetzung für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes, allerdings müssen sich die Einschränkungen innerhalb zumutbarer Sozialbindung des Eigentums bewegen. Dies muss erklärt werden: Nur dann ist auch eine Zustimmung des Gemeinderates zu erwarten, ohne die ein Unterschutzstellungsverfahren wohl kaum abzuschließen ist. Folgende Arbeitsabfolge hat sich bewährt:

1. Kontaktaufnahme mit den wichtigsten Akteuren: Kommune, anschließend ggf. Vertreter der Forst- und Landwirtschaft sowie der Vereine, der Jagdgenossenschaft usw.: Was schlagen wir vor, warum schlagen wir es vor, gibt es Gemeinsamkeiten in der Einschätzung, gibt es widersprechende Ziele für das Gebiet?
2. Einarbeitung der Gesprächsergebnisse in die Entwürfe von Würdigung und Verordnung; Kommunikation dieser Änderungen.
3. Beginn der Öffentlichkeitsarbeit in Form von „naturkundlichen Spaziergängen“ und Einzelgesprächen mit Eigentümern und Nutzern.
4. Einarbeitung der Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsarbeit in die Entwürfe von Würdigung und Verordnung, Kommunikation dieser Änderungen.
5. Beginn des offiziellen Verfahrens mit der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.
6. Abwägung, ggf. Einarbeitung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken.
7. Offenlage.
8. Abwägung, Berücksichtigung oder begründete Ablehnung der vorgetragenen Anregungen oder Bedenken.
9. Abschluss des Verfahrens durch öffentliche Unterzeichnung der Verordnung im Rahmen eines kleinen Festakts vor Ort.

Dieses Verfahren ermöglicht es, die Interessen und Belange der Betroffenen nicht nur zu registrieren, sondern auch – soweit wie möglich – in die Verordnungsgebung des Schutzgebietes einzuarbeiten und diesen Vorgang selbst zu kommunizieren. Ziel dieses Vorgehens soll es sein, die Bürgerinnen und Bürger bereits von Anfang an und während der gesamten Verfahrensdauer über die Ziele, den Stand des Verfahrens und die nächsten Schritte zu informieren und die Verordnung nicht durchzusetzen, sondern zusammen mit den Bürgerinnen und Bürgern zu entwickeln. Das ist zum einen inhaltlich sinnvoll: In vielen Fällen werden wichtige Sachverhalte erst im Zusammenhang mit intensiver Öffentlichkeitsarbeit bekannt. Zum anderen ist es für die Akzeptanz unverzichtbar, denn die Öffentlichkeit reagiert eher skeptisch auf fertige Pläne „vom grünen Tisch“.

Durch gelebte und spürbare, kommunizierte Einbindung kann ein Prozess in Gang kommen, der von Verständnis und Verantwortungsbewusstsein getragen wird und zu Zustimmung führt. Bürgerinnen und Bürger sollen das Vorhaben als etwas Sinnvolles und Positives auch für sich selbst sehen. Vor Beginn des formalen Verfahrensteils sollten bereits alle Fragen öffentlich geklärt und alle Interessen so weit wie möglich in das Vorhaben integriert sein. Naturgemäß findet ein solches Vorgehen eine ganz andere Akzeptanz, als ein Vorhaben „vom grünen Tisch“ – ganz unabhängig davon, wie gut die naturschutzfachlichen Begründungen sind.

Am Anfang eines akzeptanzorientierten Schutzgebietsverfahrens steht die Kontaktaufnahme mit dem Rathaus. In nicht-öffentlichen Gesprächen werden die Idee der Unterschutzstellung, Vorstellungen über das Gebiet und die Größe, der Ablauf des Verfahrens sowie – soweit vorhanden – alternative Entwicklungsziele für die Fläche besprochen. Erste Anregungen seitens der Gemeinde werden aufgenommen.

Direkt nachfolgend findet die nicht-öffentliche Information des und das Gespräch mit dem Gemeinderat statt. Auch hier gilt es, Befindlichkeiten und Alternativen wahr und ernst zu nehmen. Besonders zu beachten ist, dass es kein Gemeinderat schätzt, wenn er nicht als Erster informiert und um seine Meinung gefragt wird. Niemand erfährt gern „aus der Zeitung“, dass dieses oder jenes im eigenen Zuständigkeitsbereich geplant ist. Aus diesem Grund werden auch vorbereitende Tätigkeiten für das Schutzgebietsverfahren (Kartierungen etc.) immer erst nach Einbindung

der Kommune und begleitet durch Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt

Im Anschluss daran und immer noch vor Eröffnung des formalen Verfahrens werden andere Akteure, z.B. Jagdpächter, Forstbeamte, Landwirte und Naturschutzgruppen informiert und um ihre Meinung gebeten. Die immer personenbezogene Kontaktaufnahme ermöglicht es, pauschale und diffuse Bedenken zu entkräften und berechtigte Anregungen und Ideen aufzunehmen. Über tatsächliche Zielkonflikte ist dabei offen zu reden. Diese können so angemessen angegangen und nach Möglichkeit entschärft, im besten Fall sogar aufgehoben werden. Wird dann das formale Verfahren eingeleitet, in dem die Anhörung der Träger öffentlicher Belange vorgesehen ist (also unter anderem die Dachverbände der o.g. Gruppen), sind in den meisten Fällen alle Fragen so weit wie möglich geklärt.

Für den Verfahrenserfolg wesentlich ist, dass die Behörde das Verfahren nicht mit unumstößlich feststehenden, fertig formulierten und eigentlich nicht mehr zu ändernden Vorstellungen beginnt. Der Verordnungsentwurf muss im Lauf des Verfahrens wachsen, sich verändern und die Beiträge und Wünsche der Kommune, der wesentlichen Akteure im Gebiet und der Bürger widerspiegeln. Es trägt ganz erheblich zur Akzeptanz bei, wenn die Behörde im Lauf des Verfahrens dazu lernt und die Betroffenen ihre Anregungen im Text wiederfinden.

Selbstverständlich ist, dass die Verordnungsentwürfe nicht einfach einem vorgegebenen Standard entsprechen, sondern ganz konkret auf den zu regelnden Einzelfall maßgeschneidert werden. Es werden nur dann Verbote formuliert, wenn diese fachlich überzeugend begründet werden können. Auch die Würdigungen spiegeln das Streben nach Verständlichkeit und Akzeptanz wider: Sie entsprechen nach wie vor einem hohen fachlichen Standard, müssen jedoch klar, allgemein verständlich und überzeugend geschrieben sein. Alle Einschränkungen müssen begründet werden – je größer die Einschränkung, desto größer die Begründungslast. Besonders wesentliche Themen – zum Beispiel das Vorkommen besonders gefährdeter Arten – werden mit Bildern und Grafiken veranschaulicht. Eine Würdigung muß nicht nur fachlich und rechtlich überzeugen – sie soll Begeisterung für das Naturschutzgebiet wecken und dazu einladen, es zu besuchen.

Ein wichtiger Teil bei der Einbindung der Bevölkerung ist die Öffentlichkeitsarbeit in Form von öffentlichen Gebietsbegehungen (Abb. 1). Diese



Abbildung 1. Öffentliche Gebietsbegehung mit der örtlichen Bevölkerung und einem Fachmann, der den natur-schutzfachlichen Wert des Gebiets darlegt und im direkten Dialog Fragen beantwortet. – Foto: C. ALY.

dienen nicht nur der bloßen Informationsvermittlung, sondern ganz wesentlich der unmittelbaren Kommunikation mit den Betroffenen. Dabei ist es besonders wichtig, deutlich zu machen, *warum* die Ausweisung eines Naturschutzgebietes überhaupt sinnvoll ist. Oft ist es so, dass die lokale Bevölkerung das Besondere, die Schutzwürdigkeit der für sie alltäglichen Landschaft, Arten und Lebensräume gar nicht kennt.

Durch die Geländebegehung mit dem Fachmann kann der Blick für den naturschutzfachlichen Wert des Gebietes geschärft werden. Unabdingbar ist hier gute Kommunikation und Kompetenz. Es muss klar werden, um was es geht, und dass das Vorhaben beim Verantwortlichen im Regierungspräsidium in guten Händen ist. Nur dann entstehen Glaubwürdigkeit und in der Folge Vertrauen. Darüber hinaus ist es wichtig, auch emotionale Argumente angemessen aufzunehmen. Wenn den Bürgerinnen und Bürgern der Schutz-

wert von Landschaft und Lebensräumen bewusst ist, ist die Frage nach der Notwendigkeit eines Schutzgebietes, der Schutzbedürftigkeit, zu beantworten: „Es ist doch schon jetzt alles so schön und wertvoll, wozu brauchen wir überhaupt eine Verordnung?“ – auf diese Frage muss eine überzeugende Antwort folgen.

In den von uns geführten Verfahren spielt hier der konzentrierte Einsatz von Landschaftspflegemitteln, der langfristige rechtliche Schutz vor unerwünschter Veränderung, die Sicherung der ökologischen Heimat für nachfolgende Generationen, die Möglichkeit zur Durchführung ökonomischer Maßnahmen, die Balance von Nutzung und Schutz und die Schaffung einer Grundlage für eine nachhaltige, langfristige Weiterentwicklung des Gebiets häufig eine Rolle.

Ein weiterer Pluspunkt solcher Führungen durch das geplante Schutzgebiet ist, dass Fragen der Bürgerinnen und Bürger persönlich beantwortet

werden können. So können Vorbehalte auch auf der kommunikativ angemessenen zwischenmenschlichen Ebene entschärft werden. Bei Informationsveranstaltungen im Saal ist das nicht so leicht möglich: Viele kommen hier nicht zu Wort, andere tragen ihre Anliegen scharf vor, so dass darauf kaum angemessen reagiert werden kann. Es ist aber wichtig, nicht nur auf fachliche Inhalte, sondern auch auf Emotionen passend eingehen zu können. Dazu muss die Begegnungsebene geeignet sein.

Ein weiteres wesentliches Element der Akzeptanzarbeit ist die Präsenz der Behörde in Besprechungen mit den vom Schutzgebiet betroffenen Landnutzern (Obst- und Gartenbauvereine, Landwirte, Jäger, Forstwirte) und in den kommunalen Gremien (Ortschaftsrat, Umweltausschuss, Gemeinderat). Es gibt zu denken, dass die Bürger häufig angenehm überrascht sind, wenn sich die Behörde vor Ort begibt und das offene, konstruktive Gespräch sucht. Nicht selten führt dieses Vorgehen dazu, dass die Landnutzer sich aktiv und naturschutzorientiert in die Pflege und Weiterentwicklung des Gebiets einbringen. Dass innerhalb eines Naturschutzgebietes grundsätzlich Bestandsschutz besteht, die Eigentümer also rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in aller Regel auch weiterhin ausführen können, sollte eine wichtige Mitteilung während der Gebietsbegehungen sein. Die Einschränkung eigener, vielleicht auch nur geplanter Aktivitäten ist eine weit verbreitete Sorge. Wird dies bereits im Vorfeld angesprochen und werden die tatsächlich gegebenen Einschränkungen offen angesprochen, verlieren viele Einwände gegen eine Unterschutzstellung an Schärfe. Zusätzlich sollte die Möglichkeit angesprochen werden, dass unter gewissen, zu konkretisierenden Umständen eine Befreiung von der Verordnung zu erhalten ist. Dies zeigt, dass es sich nicht um unumstößliche Einschränkungen handelt, die für alle Zeiten streng befolgt werden müssen, sondern dass „alles nicht so schlimm“ ist. Erst im Anschluss daran ist es Vielen möglich, sich den Zielen des Naturschutzes auf ihrem Grundstück überhaupt zu öffnen.

Die hier vorgestellte, akzeptanzorientierte Verfahrensweise führt dazu, dass im Rahmen der Offenlage kaum noch Einwände der Bürgerinnen und Bürger zu erwarten sind. So wurden beispielsweise im Verfahren „Streuobstwiesen Kleingemünd“ (Gemeinde Neckargemünd, 16 ha, 160 Flurstücke) in der Offenlage nur noch von einem, im Verfahren „Sauersbosch, Pfrimmers-

bach- und Märzenbachtal“ (Stadt Baden-Baden, 90 ha, 1.676 Flurstücke) von sechs Eigentümern Bedenken vorgetragen. Bei sorgfältiger, akzeptanzorientierter Vorbereitung ist das rechtlich in § 74 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg vorgegebene Verfahren völlig unproblematisch. Als Ergebnis ist es nicht verwunderlich, dass beide Schutzgebiete im Rahmen einer sehr erfreulichen und allseits begrüßten Feierstunde unterzeichnet wurden, zu der die Gemeinden eingeladen hatten und die von der Bevölkerung ebenfalls gut angenommen wurden.

3 Beispiele

Ein Beispiel für ein aktuell laufendes Schutzgebichtsverfahren im Regierungsbezirk Karlsruhe ist das seit 2012 geplante Naturschutzgebiet „Hilpertsau“ auf der Gemarkung der Stadt Gernsbach im Landkreis Rastatt (Gebietsbeschreibung siehe <http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1192208/index.html>). Grund für die Überlegungen, in Hilpertsau ein Naturschutzgebiet auszuweisen, waren ganz andere Pläne der Stadt, nämlich die Ausweisung eines Baugebietes. Im Laufe der Untersuchungen waren dort die Vorkommen mehrerer bedrohter Fledermausarten entdeckt worden. Die durchgeführten und rechtlich verbindlichen, vorgezogenen Ersatzmaßnahmen für die zu fällenden Brutbäume waren aber von den Tieren nicht angenommen worden. Somit benötigte die Stadt Gernsbach eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Fällung der Bäume. Stadt und Regierungspräsidium einigten sich vertraglich darauf, das Umfeld der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des Fledermaus-Schutzes gemeinsam in einem Maß aufzuwerten und rechtlich zu sichern, so dass kein vernünftiger Zweifel mehr am Fortbestand der lokalen Populationen bestehen konnte. Zusätzlich zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen konnte dadurch gewährleistet werden, dass das verbliebene Gebiet langfristig geschützt und entwickelt und nicht nur den Fledermäusen, sondern vielen weiteren schützenswerten Arten erhalten bleibt. Somit erhielt Gernsbach sein Neubaugebiet, und die Natur erhielt ein Naturschutzgebiet, in dem die Lebensbedingungen für viele Arten über das vor der Ausweisung des Baugebietes bestehende Maß hinaus verbessert und rechtlich gesichert werden. Das Schutzgebichtsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die Kartierungsarbeiten

wurden 2012 durchgeführt, und 2012 sowie 2013 fand die beschriebene Öffentlichkeitsarbeit in Form von Gebietsbegehungen und Informationsveranstaltungen statt. Auch das Ökomobil des Regierungspräsidiums Karlsruhe leistete Mithilfe: Mitte Juli 2013 wurden an drei Tagen 60 Schüler aus den Grundschulen in Hilpertsau und Weisenbach in die Flora und Fauna der Streuobstwiesen im geplanten Naturschutzgebiet eingeführt (STEINBACH 2013). Mit dem Erlass der Naturschutzgebietsverordnung „Hilpertsau“ ist in Kürze zu rechnen.

In Neckargemünd (Rhein-Neckar-Kreis) gab es ein ähnliches Problem. Die Stadt wollte 2009 ein – bereits im Vorfeld kontrovers diskutiertes – Neubaugebiet im Bezirk Kleingemünd ausweisen. Schwierigkeiten traten auf, als Brutbäume des Körnerbocks *Megopis scabricornis* dem Baugebiet weichen sollten. Es handelt sich hierbei um eine vom Aussterben bedrohte und streng geschützte Art. Somit lag ein Widerspruch gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen vor, und es war eine entsprechende artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig. Das Regierungspräsidium suchte nach Möglichkeiten, einen Ausgleich zwischen den Interessen herzustellen.

Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz des Körnerbocks wurden auf geeigneten Streuobstbereichen durchgeführt. Somit konnte die Stadt Neckargemünd ihrer Ausgleichspflicht für das Baugebiet nachkommen. Darüber hinaus wurde vereinbart, diese Flächen zusätzlich als Naturschutzgebiet auszuweisen, um den langfristigen Schutz und angemessene Pflegemaßnahmen zu Gunsten des Körnerbocks und der weiteren seltenen und schützenswerten Arten in diesem Gebiet dauerhaft zu sichern. Das Schutzgebiet Kleingemünd ist das erste Schutzgebiet aus jüngerer Zeit, in dem von Anfang an eine Kooperation mit einer Institution aus dem Bildungsbereich vorgesehen ist. In dem Schutzgebiet werden (natur-)pädagogische und therapeutische Maßnahmen für hörgeschädigte Kinder durchgeführt werden. Wir beabsichtigen, bei künftigen Schutzgebietsverordnungen regelmäßig nach Möglichkeiten der Kooperation mit Schulen zu suchen und in den Verordnungen die dafür erforderlichen Regelungen zu treffen. Die Schutzgebietsverordnung Kleingemünd wurde vor kurzem, getragen von breiter Zustimmung in der Bürgerschaft und in den kommunalen Gremien, erlassen.

In den beiden erwähnten Gemeinden gab es im Kontext der Bebauungsplanung unterschiedlich

stark ausgeprägte kommunalpolitische Konflikte. Die Schutzgebietsverfahren haben dazu beigetragen, diese Konflikte zu bewältigen, indem die Balance zwischen Naturnutzung und Naturschutz wieder hergestellt und so die Grundlage für eine breite Akzeptanz der kommunalen Entwicklung in baulicher und ökologischer Hinsicht geschaffen wurde.

Ein Beispiel für ein zuerst missglücktes Unterschutzstellungsverfahren im Regierungsbezirk Karlsruhe ist das 2012 ausgewiesene Naturschutzgebiet „Kalkofen“ (Gemeinde Mönshheim, Enzkreis). Es gab Ende der achtziger Jahre und dann nochmals 2004 einen Versuch, das Schutzgebiet auf den Weg zu bringen. Damals stand die fachliche und rechtliche Qualität im Vordergrund, weniger das Bemühen um Akzeptanz vor Ort. Nachdem die Gemeinde und einige Träger öffentlicher Belange das Schutzgebiet abgelehnt hatten, wurde das Verfahren eingestellt.

2010 wurde die Schutzgebietsausweisung erneut aufgegriffen, mit den oben genannten Schritten erfolgreich durchgeführt und 2012 abgeschlossen. In diesem dritten Anlauf legte man besonderen Wert auf die Anhörung und vor allem Einbindung der Bürgerinnen und Bürger, betrieb Öffentlichkeitsarbeit und besprach Details im Vorfeld ausgiebig mit der zuständigen Gemeinde, den Gartenbesitzern und Landwirten. So konnte es zu einer einstimmigen Entscheidung des Gemeinderats für die Ausweisung eines Naturschutzgebiets kommen. In einem eigens in der Verordnung genannten Beirat wird die Gebietsentwicklung alljährlich besprochen. Dadurch soll der erreichte Konsens erhalten und durch gemeinsame Beschlussfassung ständig erneuert werden.

Weitere Beispiele für erfolgreiche Schutzgebietsverfahren der letzten vier Jahre im Regierungsbezirk Karlsruhe sind die Naturschutzgebiete „Alter Flugplatz Karlsruhe“ (Stadt Karlsruhe), „Sandheiden und Dünen“ (Stadt Baden-Baden und Gemeinde Sandweiler), „Hochholz-Kapellenbruch“ (Städte Rauhenberg und Wiesloch sowie Gemeinden Malsch und St. Leon-Rot), „Auweinberge-Fuchsloch“ (Stadt Mosbach und Gemeinde Neckarzimmern), „Kammertenberg“ und „Felsengärten Mühlhausen“ (beide Stadt Mühlacker, Enzkreis) sowie „Sauersbosch, Pfrimmersbach- und Märzenbachtal“ (Stadt Baden-Baden). Auch bei diesen Verfahren fand die Unterschutzstellung breite Unterstützung bei der Bürgerschaft und den Betroffenen sowie häufig einstimmige Zustimmung in den kommunalen

Gremien. In einigen Fällen wurde das Schutzgebietsverfahren und die ökologische Bereicherung durch das Schutzgebiet als so erfreulich empfunden, dass seitens der Kommune weitere Schutzgebietsverfahren erbeten wurden, die wir demnächst auch einleiten werden.

Im Gebiet „Felsengärten Mühlhausen“, in dem in Terrassenlagen Weinbau betrieben wird, standen die Belange des Weinbaus im Mittelpunkt der Diskussion. Die Weingärtner hatten im Vorfeld große Sorge, dass ihre ohnehin schwere Arbeit zusätzlich erschwert werden könnte. In vielen Gesprächen mit dem Vorstand der Weingärtner-Genossenschaft und im Gelände konnten die Betroffenen zu Beteiligten gemacht werden. Es gelang, davon zu überzeugen, dass die Ausweitung eines Schutzgebiets unterm Strich Vorteile auch für die Weingärtner mit sich bringen würde. Die finanzielle Unterstützung der Unterhaltung der naturschutzfachlich und landschaftsökologisch wertvollen Trockenmauern, der zugesagte und in der Verordnung eigens erwähnte Bestandsschutz der bestehenden Arbeitsweise und die Möglichkeit der Prädikatisierung des dort angebauten Weins als „Wein aus dem Naturschutzgebiet „Felsengärten Mühlhausen““ sorgten noch vor dem Beginn des formalen Verfahrens für eine positive Einstellung der Weingärtner. Am Ende des Verfahrens stand die einstimmige Zustimmung des Gemeinderats Mühlacker. Nur zwei Einwände wurden im Zuge der Offenlage gegen die Unterschutzstellung vorgetragen.

In Gebieten mit starken Nutzergruppen – z.B. im „Kalkofen“ mit acht aktiven Heubauern oder in den „Felsengärten Mühlhausen“ mit zahlreichen Weingärtnern – wurden gemäß Verordnung Schutzgebietsbeiräte aus allen Beteiligendengruppen eingerichtet, die die Gebietsentwicklung in regelmäßigen Sitzungen erörtern und steuern. Die erste Runde der Sitzungen Ende 2012 zeigte, dass sich dieses Instrument sehr bewährt: Ein Vielfaches an Arbeit wäre zu leisten, wenn jede Maßnahme im Einzelnen erklärt werden müsste und jeder Wunsch in Einzelgesprächen erörtert würde.

Uns liegt daran, Akzeptanz nicht nur zu Beginn, bei Erlass der Schutzgebietsverordnung, herzustellen, sondern sie auf Dauer als Grundlage einer erfolgreichen örtlichen Naturschutzarbeit zu erhalten. Nach dem Abschluss des Schutzgebietsverfahrens beginnt die Arbeit erst: Es gilt, das Schutzgebiet zu pflegen, zu erhalten und weiter zu entwickeln. Dies kann nur erfolgreich sein oder ist zumindest um Vieles leichter,

wenn das Schutzgebiet vor Ort unterstützt und als wichtige eigene Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft verstanden wird. Für den Erfolg dieser jahrelangen Arbeit muss im akzeptanzorientierten Schutzgebietsverfahren die Grundlage gelegt werden.

Die von uns durchgeführten akzeptanzorientierten Schutzgebietsverfahren haben in allen Fällen zu einer breiten Akzeptanz in der Bevölkerung, einer hohen, häufig einstimmigen Zustimmung in den kommunalen Gremien und einer durchweg positiven Berichterstattung in den Medien geführt. Sie sind der Anfang einer konstruktiven Zusammenarbeit mit den örtlichen Landnutzern, den örtlichen Naturschutzvereinen und der Kommune bei der Pflege, dem Schutz und der Weiterentwicklung des Schutzgebiets.

Literaturverzeichnis

- FEIGE, I., KÜCHLER-KRISCHUN, Z., VIETH, C. & WIERSBINSKI, N. (1996): Kurzbericht zum Workshop „Überwindung von Akzeptanzhemmnissen bei raumbezogenen Naturschutzmaßnahmen“ vom 04.-06.1.1996. – In: WIERSBINSKI, N., ERDMANN, K.-H. & LANGE, H. (Hrsg.): Zur gesellschaftlichen Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen; Bundesamt für Naturschutz, Skript 2.
- SCHENK, A. (1999): Naturschutzmaßnahmen - gewünscht, aber dennoch nicht von allen akzeptiert. – Inf.bl. Forsch.bereich Landsch. **43**: 1-3.
- STEINBACH, M. (2013): Heuschrecken wurden beobachtet. – Badische Neueste Nachrichten, 12.07.2013.
- STOLL, S. (1998): Ursachen der Akzeptanzprobleme in Großschutzgebieten. – In: WIERSBINSKI, N., ERDMANN, K.-H. & LANGE, H. (Hrsg.): Zur gesellschaftlichen Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen; Bundesamt für Naturschutz, Skript 2.
- WIERSBINSKI, N. (1998): Akzeptanz bei Naturschutzmaßnahmen – neue Wege zur Lösung eines alten Problems. – In: WIERSBINSKI, N., ERDMANN, K.-H. & LANGE, H. (Hrsg.): Zur gesellschaftlichen Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen; Bundesamt für Naturschutz, Skript 2.

Internetquellen

- BMU (2012): Umweltbewusstsein in Deutschland 2012. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage. – www.bmu.de/P2204/; besucht am 01.07.2013.
- SCHULTE, R. (2001): Akzeptanzbildung für den Naturschutz – zwischen Bambi-Syndrom und erbitterter Feindschaft. Ergebnisse eines Seminars vom 06.12. bis 07.12.2000. – www.nabu-akademie.de/berichte/00akzept.htm [besucht am 01.07.2013].
- Staatsministerium Baden-Württemberg (2013): <http://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/>; Koalitionsvertrag Baden-Württemberg 2011-2016, p. 59 ff; <http://www.gruene-bw.de/fileadmin/gruenebw/dateien/Koalitionsvertrag-web.pdf>, besucht am 01.07.2013

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Carolinea - Beiträge zur naturkundlichen Forschung in Südwestdeutschland](#)

Jahr/Year: 2013

Band/Volume: [71](#)

Autor(en)/Author(s): Burmeister Carina, Aly Christoph, Zink Alexander

Artikel/Article: [Akzeptanzmanagement bei der Ausweisung neuer Naturschutzgebiete 165-171](#)